NIEDERSCHRIFT

Sitzung der Gemeindevertretung am Donnerstag, 29.01.2026, 19:30 Uhr im Gemeindezentrum Heckershausen

Anwesenheit

A. Gemeindevertretung:

Mitgliederzahl	23
davon lt. Anwesenheitsnachweis anwesend	14

Es fehlte:

a) entschuldigt	9
b) unentschuldigt	0

B. Gemeindevorstand:

Mitgliederzahl	6
davon lt. Anwesenheitsnachweis anwesend	6

Es fehlte:

a) entschuldigt	0
b) unentschuldigt	0

C. Schriftführung:

Melanie Hudzik, FB I Zentrale Dienste

D. Verwaltung:

Christian Viereck, FB III Ordnungsamt

Einladung und Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Mitglieder des Gemeindevorstandes sind durch Einladung vom 21.01.2026 (per Sitzungsdienst SD-Net), auf Donnerstag, den 29.01.2026, unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen worden.

Die öffentliche Bekanntmachung von Ort und Zeit der Sitzung sowie der Tagesordnung erfolgte gemäß § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Ahnatal vom 31.07.2006. Eine Hinweisbekanntmachung der Sitzung erfolgte in der Bürgerzeitung „Blickpunkt Ahnatal“ Nr. 4 vom 23.01.2026.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Michael Goldbach eröffnet die Sitzung um 19:30 Uhr und stellt fest, dass die Einladung zur Sitzung ordnungsgemäß erfolgte und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

Der Bürgermeister nimmt für den Gemeindevorstand den Antrag zu Tagesordnungspunkt 12 „Erwerb der Containeranlage am Seesenweg für die Kindertagesstätte“ zurück.

Somit ergibt sich folgende neue

Tagesordnung:

TEIL A:

1. Fragestunde

1.1. Anfrage der CDU-Fraktion vom 12.01.2026:
Sachstand des Bebauungsplanes „Unter der Schaftrift“ (ALDI/ ROSSMANN)

1.2. Anfrage der CDU-Fraktion in der Fassung vom 13.01.2026:
Sachstand des Betriebsvertrages zwischen der AWO und der part Aktiengesellschaft sowie einem Schuldbeitritt der Gemeinde Ahnatal

1.3. Anfrage der CDU-Fraktion vom 12.01.2026: Sicherung von Landes- und Landkreismitteln

2. Bericht des Gemeindevorstandes

3. Bericht aus dem Haupt- und Finanzausschuss

4. Aktualisierung des Landschaftspflege- und Hochwasserschutzkonzeptes 2025

TEIL B:

5. Antrag der CDU-Fraktion vom 12.01.2026:
"Kostenfreie Auslage des „Blickpunkt Ahnatal" für die Bürgerinnen und Bürger an gezielten Auslagestellen

6. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.01.2026:
Mitgliedschaft der Gemeinde Ahnatal bei der Klimaschutzkoordination von Energie 2000 e. V.

7. Zulassung des Bürgerbegehrens „Einzelhandelsmärkte in Ahnatal“

8. Neufassung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahnatal

9. Neufassung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahnatal

10. Neufassung der Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahnatal

11. Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren des Bundesprogramms "Sanierung kommunaler Sportstätten"

Die Beratungen finden in öffentlicher Sitzung statt.

Beschlussfassungen:

TEIL A:

1. Fragestunde

1.1. Anfrage der CDU-Fraktion vom 24.11.2025 "Sachstand der Einwohnerzahlen"

Der Fraktionsvorsitzende der CDU, Rüdiger Reedwisch, richtet die Fragen an den Gemeindevorstand:

Sachstand des Bebauungsplanes „Unter der Schaftrift“ (ALDI/ ROSSMANN)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahnatal hat am 20.03.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Unter der Schaftrift“ beschlossen.

Dazu fragen wir den Gemeindevorstand:

1.
Wie ist der aktuelle Sachstand bei diesem Projekt?
Antwort:
Der Bebauungsplan hat bis November 2025 öffentlich ausgelegen. Die daraufhin eingegangenen Stellungnahmen werden derzeit vom Planugsbüro ausgewertet.

2.
Was sind nach erfolgtem Aufstellungsbeschluss und der Offenlegung der Planunterlagen die nächsten Schritte hin zur Realisierung des Projektes?
Antwort:
Die Verwaltung steht mit dem Planungsbüro im Austausch und unterstützt diese bei der Umsetzung des Projektes.

3.
Was kann der Gemeindevorstand unternehmen, um das Verfahren zu beschleunigen und so den Neubau nicht zu gefährden?
Antwort:
Derzeit nichts, das Planungsbüro ist „am Zug“.

Zusatzfrage:
Ihm liegt die Information vor, dass Aldi dieses Jahr das Projekt nicht umsetzen wird. Liegen dem Gemeindevorstand dazu weitere Informationen vor?
Antwort: nein.

1.2. Anfrage der CDU-Fraktion in der Fassung vom 13.01.2026: Sachstand des Betriebsvertrages zwischen der AWO und der part Aktiengesellschaft sowie einem Schuldbeitritt der Gemeinde Ahnatal

Der Fraktionsvorsitzende der CDU, Rüdiger Reedwisch, richtet die Fragen an den Gemeindevorstand:

Sachstand des Betriebsvertrages zwischen der AWO und der Part Aktiengesellschaft sowie einem Schuldbeitritt der Gemeinde Ahnatal

Die Gemeindevertretung hat am 10.10.2024 folgenden Beschluss gefasst:
„Die Gemeinde Ahnatal verpflichtet sich laut § 18 zu einem Schuldbeitritt zu dem abgeschlossenen Mietvertrag zwischen AWO und der Part Aktiengesellschaft bezüglich des geplanten Neubaus des Kindergartens „Über den Höfen“. Die Vertragslaufzeit ist auf 25 Jahre fest vereinbart mit der Option auf 5 Jahre Verlängerung.“

Dazu fragen wir den Gemeindevorstand:

1.
Hat der Gemeindevorstand den Mietvertrag nebst Schuldbeitritt zwischenzeitlich mitunterzeichnet?
Antwort: Ja

2.
Wenn ja wann?
Antwort:
Im Februar 2025.

3.
Wurde ein Wirtschaftsplan der AWO für das Jahr 2026 vorgelegt (vgl. § 3 Ziff. 3 des Vertragsentwurfes) und welche Kosten entstehen für die Gemeinde p.a. für die sog. ungedeckten Betriebskosten?
Antwort:
Nein, aufgrund der zeitlichen Abläufe nicht. Die Vorlage erfolgt für 2027.

4.
Ist dem Gemeindevorstand bekannt, ob der Bauantrag durch den Bauträger schon eingereicht und genehmigt wurde?
Antwort:
Der Bauträger ist derzeit in der Endabstimmung des Bauantrages mit den künftigen Nutzern, sowie der Kita- und Bauaufsicht.

5.
Wann ist nach Wissen des Gemeindevorstandes die Inbetriebnahme der Einrichtung geplant?
Antwort:
Wir gehen weiterhin von einer Inbetriebnahme zum Kita-Jahr 2027/2028 aus.

6.
Wann ist mit der Vorlage des in der Sitzung Gemeindevertretung am 30.10.2025 beschlossen Verkehrskonzeptes zu rechnen?

Antwort:
Das Verkehrskonzept steht im Entwurf. Die weitere Bearbeitung erfolgt nach Vorlage der Baugenehmigung.

7.
Wann ist in diesem Zusammenhang mit der Bearbeitung des Beschlusses vom 22.05.2025 zur Neufassung der Stellplatz-Satzung insbesondere bezogen auf die Parkplatzsituation an der AWO-Kita zu rechnen?
Antwort:
Die Bearbeitung der Neufassung der Stellplatzsatzung liegt aufgrund personeller Veränderungen im Fachbereich derzeit auf Eis. Der Gemeindevorstand konnte diesen Monat bereits zwei der vier vakanten Stellen nachbesetzen.
Die Bereitstellung von Parkplätzen wird durch den Bauträger der Kita freiwillig übererfüllt.

1.3. Anfrage der CDU-Fraktion vom 12.01.2026: Sicherung von Landes- und Landkreismitteln

Der Gemeindevertreter der CDU, Jörn Kring, richtet die Fragen an den Gemeindevorstand:
Sicherung von Landes- und Landkreismitteln

Aus dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaschutz fließen insgesamt 2.505.886 Euro an die Gemeinde Ahnatal. Zusätzlich hat die Gemeinde Ahnatal über das Sofortprogramm für hessische Kommunen vom Hessischen Ministerium der Finanzen eine Soforthilfe in Höhe von 205.934 Euro erhalten. Ebenso hat der Landkreis Kassel in seinem Haushaltsentwurf 2026 Gelder für die Sanierung der Dörnbergstraße /Heckershäuser Straße in Millionenhöhe eingeplant. Die Gemeinde / der Gemeindevorstand Ahnatal hat entgegen der Vorschrift des § 97 II HGO bisher keinen Haushalt für das Jahr 2026 vorgelegt, der diese Einnahmen berücksichtigen könnte.

Dazu fragen wir den Gemeindevorstand:

1.
Darf die Gemeinde ohne genehmigten Haushalt über diese Mittel zum Wohle der Gemeinde überhaupt verfügen?
Antwort:
Nein. In der vorläufigen Haushaltsführung gemäß §§ 99 ff. HGO dürfen Ausgaben nur insoweit geleistet werden, wie sie zur Aufrechterhaltung der laufenden Verwaltung, zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder zur Fortführung bereits begonnener Maßnahmen erforderlich sind.

Die genannten Förder- und Zuweisungsmittel können zwar vereinnahmt, jedoch nicht ohne entsprechende haushaltsrechtliche Ermächtigung zweckentsprechend verausgabt werden. Eine freie oder uneingeschränkte Verfügung über diese Mittel ist ohne genehmigten Haushalt nicht zulässig.

2.
Wie soll eine zielgerichtete und effiziente Mittelverwendung (Benennung konkreter Investitionen) erfolgen, wenn kein genehmigter Haushalt vorhanden ist?

Antwort:
Entsprechend der Beantwortung der ersten Frage kann die Verwendung der Mittel in Form der Umsetzung von Investitionen erst nach einer Genehmigung der Haushaltssatzung 2026 erfolgen.

3.
Wie plant der Gemeindevorstand die notwendige Mitfinanzierung der Sanierung der Dörnbergstraße / Heckershäuser Straße finanziell sicherzustellen?
Antwort:
In den Investitionsprogrammen der Jahre 2024 und 2025 sind für diese Maßnahme bereits Haushaltsmittel veranschlagt. Auf diese Mittel kann im Bedarfsfall im Rahmen einer Einzelgenehmigung zurückgegriffen werden. Darüber hinaus ist vorgesehen, die Maßnahme auch im Investitionsprogramm des Jahres 2026 entsprechend zu berücksichtigen.

2. Bericht des Gemeindevorstandes

Der Bürgermeister berichtet aus den Sitzungen des Gemeindevorstands im Zeitraum vom 11.12.2025 bis 22.01.2026.

- Das Wahlforum für Jugendliche findet am 24. Februar 2026 statt
- Die Gemeinde Ahnatal erhält einen finanziellen Ausgleich zur Erarbeitung der kommunalen Wärmeplanung in Höhe von 40.600 Euro.
- Die Förderquote für die Brandschutzsanierung des Gemeindezentrums in Heckershausen beträgt 66,67 %.
- Zwischenstand zur Winterpause der Baustelle „Lindenstraße“: entgegen der letzten Mitteilung verbleibt die Straße bis März geschottert und für Anlieger sowie Abfallentsorgung befahrbar, nicht aber mit Tragschicht versehen.

Der Gemeindevertreter Torben Schawer nimmt ab 19:51 Uhr an der Sitzung teil.

3. Bericht aus dem Haupt- und Finanzausschuss

Der Ausschussvorsitzende Rüdiger Reedwisch berichtet aus der letzten Sitzung.

4. Aktualisierung des Landschaftspflege- und Hochwasserschutzkonzeptes 2025

Beschluss:
Die Gemeindevertretung nimmt die Ergänzung bzw. Aktualisierung des Berichts zum Landschaftspflege- und Hochwasserschutzkonzeptes zur Kenntnis und stimmt dieser in vollem Umfang zu.

TEIL B:

5. Antrag der CDU-Fraktion vom 12.01.2026: "Kostenfreie Auslage des „Blickpunkt Ahnatal" für die Bürgerinnen und Bürger an gezielten Auslagestellen

Der Gemeindevertreter Jörn Kring bringt den Antrag für seine Fraktion ein.

Aussprache:
Sven Makoschey, FWG
Schlusswort des Antragstellers Jörn Kring

Beratungsergebnis: **11 Jastimmen, 3 Neinstimmen, 0 Enthaltungen**

Beschluss:
Damit ist der Antrag angenommen.

Der Gemeindevorstand wird mit der Angebotseinholung für eine kostenfreie 14tägige Auslage des „Blickpunkt Ahnatal“ (bisherige Erscheinungsform bzgl. Farbe und Anzahl der Textseiten) beauftragt. Die notwendige Auflagenhöhe ist durch den Gemeindevorstand so zu bemessen bzw. zu schätzen, dass alle Haushalte in Ahnatal die Möglichkeit haben, das Angebot realistisch in Anspruch zu nehmen. Sofern die für den in der Begründung genannten Auftrag eingeplanten Haushaltsmittel ausreichen, ist der Auftrag umgehend nach Haushaltsgenehmigung zu erteilen. Andernfalls ist die Annahme des Angebotes dem Haupt- und Finanzausschuss (HFA) zur Entscheidung vorzulegen.

6. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.01.2026: Mitgliedschaft der Gemeinde Ahnatal bei der Klimaschutzkoordination von Energie 2000 e. V.

Der Gemeindevertreter Jürgen Sprenger bringt den Antrag für seine Fraktion ein.

Beratungsergebnis: **14 Jastimmen, 0 Neinstimmen, 0 Enthaltungen**

Beschluss:
Damit ist der Antrag angenommen.

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, im Rahmen der Mitgliedschaft der Gemeinde Ahnatal beim Energie 2000 e. v., den Baustein „mit Kostenbeitrag“ zu buchen.

7. Zulassung des Bürgerbegehrens „Einzelhandelsmärkte in Ahnatal“

Auf Hinweis des Gemeindevertreters Kring übergibt der Vorsitzende Michael Goldbach die Sitzungsleitung an den stellvertretenden Vorsitzenden Rüdiger Reedwisch. Herr Goldbach verlässt den Sitzungsraum gemäß § 25 HGO.

Bürgermeister Stephan Hänes erläutert die Vorlage des Gemeindevorstands.

Aussprache:
Dieter Schröder, FWG

Beratungsergebnis: **11 Jastimmen, 0 Neinstimmen, 2 Enthaltungen**

Beschluss:
Das Bürgerbegehren „Einzelhandelsmärkte in Ahnatal“ wird für unzulässig erklärt, da die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften nicht erreicht wurde.

Der Vorsitzende Michael Goldbach betritt den Sitzungsraum wieder und übernimmt auch wieder die Leitung der Sitzung.

8. Neufassung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahnatal

9. Neufassung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahnatal

10. Neufassung der Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahnatal

Die Tagesordnungspunkte 8, 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beraten.

Der Gemeindevertreter Thomas Dittrich-Mohrmann stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung, die drei Tagesordnungspunkte zur Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss zu überweisen.

Da niemand widerspricht ist der Antrag angenommen.

11. Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren des Bundesprogramms "Sanierung kommunaler Sportstätten"

Beschluss:
Die Gemeindevertretung nimmt den Bericht des Gemeindevorstands und die eingereichte Projektskizze zur Kenntnis.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Michael Goldbach schließt die Sitzung mit dem Hinweis, dass dies die letzte Sitzung der Gemeindevertretung in dieser Legislaturperiode ist.

Die nächste Sitzung ist die Konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung nach der Kommunalwahl am 15.03.2026 und sie findet am Donnerstag, 23. April 2026 um 19:30 Uhr im Bürgersaal Weimar statt.

Ende der Sitzung um 20:16 Uhr.

Bericht des Gemeindevorstandes in der Sitzung der Gemeindevertretung am 29.01.2026

Berichtszeitraum: 11.12.2025 – 22.01.2026

Behandelte Themen:

- Das Wahlforum für Jugendliche findet am 24. Februar 2026 statt
- Die Gemeinde Ahnatal erhält einen finanziellen Ausgleich zur Erarbeitung der kommunalen Wärmeplanung in Höhe von 40.600 Euro.
- Die Förderquote für die Brandschutzsanierung des Gemeindezentrums in Heckershausen beträgt 66,67 %.
- Zwischenstand zur Winterpause der Baustelle „Lindenstraße“: die Straße verbleibt bis März geschottert und für Anlieger sowie Abfallentsorgung befahrbar, nicht aber mit Tragschicht versehen.

Bericht des Gemeindevorstandes in der Sitzung der Gemeindevertretung am 29.01.2026

Berichtszeitraum: 11.12.2025 – 22.01.2026

Behandelte Themen:

- Das Wahlforum für Jugendliche findet am 24. Februar 2026 statt
- Die Gemeinde Ahnatal erhält einen finanziellen Ausgleich zur Erarbeitung der kommunalen Wärmeplanung in Höhe von 40.600 Euro.
- Die Förderquote für die Brandschutzsanierung des Gemeindezentrums in Heckershausen beträgt 66,67 %.
- Zwischenstand zur Winterpause der Baustelle „Lindenstraße“: die Straße verbleibt bis März geschottert und für Anlieger sowie Abfallentsorgung befahrbar, nicht aber mit Tragschicht versehen.

Ahnatal, Januar 2026

Beschlussvorlage zur Gemeindevertretersitzung am 29.01.2026

Zulassung des Bürgerbegehrens „Einzelhandelsmärkte in Ahnatal“

Sachverhalt:

Nachdem die Gemeindevertretung am 20.03.2025 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Unter der Schaftrift“ gefasst hatte, der am 03.10.2025 öffentlich bekannt gemacht wurde, wurde ein Bürgerbegehren ins Leben gerufen.

Das Bürgerbegehren wurde von weniger als 200 Bürgern/innen unterzeichnet und am 27.11.2025 dem Ersten Beigeordneten bei einem Pressetermin der Initiatoren überreicht.

Im Ergebnis kommt die rechtliche Überprüfung der Zulässigkeit zu dem Ergebnis, dass nicht ausreichend Unterschriften zur Unterstützung des Bürgerbegehrens vorliegen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit ist von der Gemeindevertretung zu treffen. Sie hat keinen Ermessenspielraum bei dieser Entscheidung. Da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, ist das BG als unzulässig zurückzuweisen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung wie folgt zu beschließen:

Das Bürgerbegehren „Einzelhandelsmärkte in Ahnatal“ wird für unzulässig erklärt, da die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschrift nicht erreicht wurde.

Stephan Hänes
Bürgermeister

Ahnatal, im Januar 2026

Gemeindevertretersitzung am 29.01.2026

Neufassung der Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahnatal

Sachverhalt:

In diesem Jahr gab es größere Anpassungen der Mustersatzungen für Kindertageseinrichtungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, die die aktuelle rechtliche Entwicklung berücksichtigen und deren Umsetzung ausdrücklich zu empfehlen ist.

In Folge dessen sind alle drei Satzungen betreffend die Kindertageseinrichtungen zu überarbeiten (im Entwurf gelb markiert).

Kostenbeiträge werden nicht erhöht.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahnatal in der Fassung vom 19.11.2025.

Stephan Hänes
Bürgermeister

Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat sowie Gemeindeelternvertretung für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ahnatal (Elternbeiratssatzung)

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024, Nr. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl 2025 I Nr. 107) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahnatal in ihrer Sitzung am *Datum eintragen* die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Tageseinrichtung für Kinder hat nach § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Umsetzung dieses Bildungs- und Erziehungsauftrages erfolgt unter Mitwirkung der Sorgeberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen.
Die Beteiligung der Sorgeberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen, erfolgt ergänzend zu §§ 27, 27a HKJGB nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Elternversammlung und Elternbeirat

(1) Die Sorgeberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen, bilden die Elternversammlung.

Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte den Elternbeirat der Tageseinrichtung.

(2) Wahlberechtigt sind alle geschäftsfähigen Sorgeberechtigten, deren Kinder die Tageseinrichtung für Kinder besuchen. Mehrere Sorgeberechtigte eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme pro Kind (Stimmberechtigung).

(3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist, wer infolge eines Richterspruchs die Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden nicht besitzt. Mitglieder des Gemeindevorstands der Gemeinde Ahnatal sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtungen für Kinder sowie solche, die mit Aufgaben der Verwaltung der Tageseinrichtungen betraut sind, sind nicht wählbar.

(4) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.

(5) Die Beschlüsse der Elternversammlung und des Elternbeirates werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigen gefasst.

(6) Die Beschlussfähigkeit der Elternversammlung und des Elternbeirates ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten gegeben.

§ 3 Einberufung der Elternversammlung

(1) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder hat einmal im Kitajahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 31. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten schriftlich gefordert wird.

(2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist zusätzlich durch Aushang in der Tageseinrichtung für Kinder bekanntzumachen.

§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats

(1) Die Größe des Elternbeirats der Tageseinrichtung für Kinder entspricht der Anzahl der Betreuungsgruppen in der jeweiligen Tageseinrichtung.

(2) Der Elternbeirat wird für die Dauer eines Kitajahres bzw. bis zur Neuwahl eines neuen Elternbeirates gewählt.

(3) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Stimmberechtigten. Sorgeberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können jedoch nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

(4) Der Wahlausschuss hat die Wahlberechtigung der Wähler und Wählerinnen und die Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen gemäß der vom Träger der Tageseinrichtung für Kinder erstellten Liste der Sorgeberechtigten der in der Tageseinrichtung betreuten Kinder festzustellen. Dies kann z.B. durch Abgleich mit einer mit Unterschrift abgezeichneten Anwesenheitsliste geschehen.

(5) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.

(6) Der/die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen bereit sind die Kandidatur anzunehmen. Vor der Wahl erhalten die Kandidaten/Kandidatinnen Gelegenheit zur Vorstellung und die Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen.

(7) Die Wahlen für die Sitze im Elternbeirat erfolgen jeweils in getrennten Wahlgängen. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, sind ebenfalls stimmberechtigt. Gewählt ist, wer im jeweiligen Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erhalten hat.

(8) Bei Stimmengleichheit wird zusätzlich eine Stichwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmengleichheit, entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in vorbereitete und den Kandidaten jeweils zur Ziehung vorgelegten Los.

(9) Der Wahlleiter stellt unverzüglich das Ergebnis des jeweiligen Wahlgangs fest. Die Gewählten werden sodann vom/von der Wahlleiter/in gefragt, ob sie das Amt annehmen.

(10) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahl,
2. Ort und Zeit der Wahl,
3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
5. Anzahl und Namen der Bewerberinnen und Bewerber,
6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
8. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
9. das Wahlergebnis.

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Der Wahlausschuss teilt der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder unverzüglich das Ergebnis der Wahl schriftlich mit.
Damit wird die Wahl des Elternbeirats verbindlich festgestellt und abgeschlossen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

(11) Wahlunterlagen und Wahlniederschrift sind von der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder aufzubewahren. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.

(12) Der neu gewählte Elternbeirat tritt innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zu einer konstituierenden Sitzung zusammen und wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

§ 5 Stellung der Mitglieder des Elternbeirats

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Neuwahl eines neuen Elternbeirates oder mit der Beendigung der Betreuung des Kindes in der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder. Ferner scheidet aus dem Elternbeirat aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder ausgeschlossen wird.

(2) Die Mitglieder des Elternbeirates der Kindertageseinrichtung führen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich, überparteilich und ohne Ansehen von Stellung, Konfession und politischer Zugehörigkeit aus. Sie sollen im Rahmen der Erziehungspartnerschaft aller Beteiligten an der geistigen, seelischen und körperlichen Entwicklung der Kinder mitwirken, die Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder fördern und dazu beitragen, allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben (§ 26 HKJGB).

(3) Dem Elternbeirat sind für seine Sitzungen und Veranstaltungen vom Träger der Tageseinrichtung für Kinder Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen, sofern nicht dringende betriebliche Belange entgegenstehen. Die für die Arbeit des Elternbeirates erforderlichen Sachkosten übernimmt der Träger.

(4) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Ausgenommen davon sind nur offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die schon allgemein bekannt sind und ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Persönlichkeitsrechte und Datenschutz sind jedoch stets zu beachten.

(5) Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Tages-einrichtung für Kinder stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Tageseinrichtung für Kinder bleiben unberührt.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern des Elternbeirats

(1) Der Ausschluss aus dem Elternbeirat ist bei Pflichtverstößen oder bei Vertrauensverlust auf Antrag möglich. Solche Pflichtverstöße können insbesondere sein:

- Gesetzesverstöße, wie z.B. gegen Datenschutzrechte, Persönlichkeitsrechte, Geheimhaltungsregelungen, Satzungsregelungen usw.,
- Amtspflichtverletzungen wie z.B. Rücksichtnahmepflichten, Verschwiegenheitspflichten, Interessenkollisionen, Eigennutz usw.,
- Vertrauensmissbrauch, wiederholte Störungen usw.,
- Sonstige Pflichtverstöße.

(2) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag
- der Hälfte aller wahlberechtigten Sorgeberechtigten der Tageseinrichtung für Kinder,
- der Hälfte der übrigen Elternbeiratsmitglieder,
- des Trägers der Tageseinrichtung für Kinder,

durch Mehrheitsbeschluss des Elternbeirates ohne Beteiligung des betroffenen Elternbeiratsmitgliedes. Mit einem solchen Beschluss endet die Elternbeiratsfunktion.

§ 7 Geschäftsführung des Elternbeirats

(1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Diese/r ist als Vertreter/in der Sorgeberechtigten der Kindertageseinrichtung Ansprechpartner/in des Trägers und der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder und hat die vom Elternbeirat gefassten Beschlüsse auszuführen. Ferner hat der/die Vorsitzende des Elternbeirates den Elternbeirat über Gespräche mit dem Träger sowie andere erhaltene Informationen über Angelegenheiten der Tageseinrichtung für Kinder zu informieren.

(2) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen des Elternbeirats beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich. Vertreter des Trägers und/oder die Leitung sowie das Fachpersonal der Tageseinrichtung für Kinder, Mitglieder des Gemeindevorstandes können bei Bedarf zu der Sitzung des Elternbeirates eingeladen werden.

(3) Über jede Sitzung des Elternbeirates ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses hat die gefassten Beschlüsse sowie wesentliche Diskussionsinhalte zu dokumentieren. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des

Elternbeirates zu unterzeichnen. Das Protokoll ist für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann analog oder digital erfolgen.

§ 8 Aufgaben des Elternbeirats

(1) Der Elternbeirat ist zur Vertretung der Belange der Sorgeberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen, zuständig. Der Elternbeirat hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alle Angelegenheiten, die die Tageseinrichtung für Kinder betreffen, zu erörtern und zu beraten. Er kann Vorschläge unterbreiten und, sofern Anhörungsrechte bestehen, Stellungnahmen abgeben.

(2) Der Elternbeirat ist vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung anzuhören. Er kann von dem Träger und den in der Tageseinrichtung tätigen Fachkräften Auskunft über die Einrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten.

(3) Der Elternbeirat ist zu folgenden Angelegenheiten anzuhören und muss Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme erhalten:

1. Festlegung, Änderung oder Ergänzung der pädagogischen Grundsätze (Konzeption) der Tageseinrichtung für Kinder sowie bei wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder,
2. Festlegung oder Änderung der Öffnungszeiten bzw. Betreuungszeiten unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen des HKJGB,
3. Festlegung der Regelung der Ferientermine und der Schließungszeiten für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder,
4. wesentlichen Satzungsänderungen, z.B. Änderung der Kostenbeiträge,
5. bei Festlegung von Veranstaltungsterminen; Festlegung und Beteiligung bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung für Kinder und Eltern,
6. bei der Verwendung von Spenden, die der Kindertageseinrichtung zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

(4) Der Elternbeirat kann bei besonderem Anlass von dem Träger und der Leitung Auskunft über Angelegenheiten der Tageseinrichtung für Kinder und Gespräche verlangen. Der Elternbeirat kann unter Berücksichtigung des bestehenden Anhörungsrechtes schriftlich Vorschläge unterbreiten.

§ 9 Zusammenarbeit zwischen Träger, Leitung und Elternbeirat

(1) Zum Wohle der betreuten Kinder sollen Träger, Leitung und Elternbeirat zusammenarbeiten. Der Träger und die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder haben gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung von dessen Anhörungsrechten die Pflicht zur rechtzeitigen Information.

(2) Soweit der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem zuständigen Beschlussgremium der Gemeinde die Stellungnahme des Elternbeirats rechtzeitig in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Gesamtelternbeirat

(1) Der Gesamtelternbeirat setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden des Elternbeirates der Tageseinrichtungen der Gemeinde Ahnatal. Sie sind die Vertreter/innen der einzelnen Tageseinrichtungen.

(2) Der Gesamtelternbeirat wählt aus den Reihen der Vertreter/innen der einzelnen Tageseinrichtungen einen Vorstand bzw. ein/e/en Vorsitzende/n und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Gesamtelternbeirat ist über alle wesentlichen Angelegenheiten, die die Erziehung, Bildung und Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Ahnatal betreffen zu informieren und anzuhören.
Die Angelegenheiten einzelner Tageseinrichtungen gehören nicht zur Zuständigkeit des Gesamtelternbeirates, sondern fallen in die Zuständigkeit der jeweiligen Elternbeiräte der betreffenden Tageseinrichtung.

(4) Soweit die Geschäftsordnung des Gesamtelternbeirats keine anderen Regelungen enthält, gelten vorstehende Regelungen für Elternbeiräte für den Gesamtelternbeirat und dessen Vertreter/innen entsprechend.

(5) Der Gesamtelternbeirat kann Angelegenheiten nach § 8 Absatz 3 übernehmen, sofern sie alle Einrichtungen der Gemeinde Ahnatal betreffen. Ferner können Anregungen und Vorschläge unterbreitet werden. Dem Gesamtelternbeirat steht auch ein Auskunfts- und Informationsrecht über Angelegenheiten in seinem Zuständigkeitsbereich gegenüber dem Träger zu.

(6) Der Gesamtelternbeirat informiert die einzelnen Tageseinrichtungen für Kinder über seine Arbeit, Verhandlungen und Ergebnisse, allgemeine Entwicklungen im Bereich der Kinderbetreuung und kann auch Empfehlungen weitergeben.

(7) Über jede Sitzung des Gesamtelternbeirates ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses hat die gefassten Beschlüsse sowie wesentliche Diskussionsinhalte zu dokumentieren. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Elternbeirates zu unterzeichnen. Das Protokoll ist für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann analog oder digital erfolgen.

§ 11 Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntgabe am *Datum einfügen* in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

_____ _____
(Ort, Datum) Bürgermeister/-in

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am _____ im _____ öffentlich bekannt gemacht.

_____ _____
(Ort, Datum) Bürgermeister/-in

Ahnatal, im Januar 2026

Gemeindevertretersitzung am 29.01.2026

Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren des Bundesprogramms "Sanierung kommunaler Sportstätten"

Der Bürgermeister gibt einen Sachstandsbericht und legt die eingereichte Projektskizze vor.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt den Bericht des Gemeindevorstands und die eingereichte Projektskizze zur Kenntnis.